

54 022

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 77/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Niklos K [REDACTED], c/o R [REDACTED],
G [REDACTED] Straße 26 z, H [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
27. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden
Würdigung des Sachverhalts und der Beweise. Das Berufungsge-
richt hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der
Kläger, der allein nach § 150 BGB anspruchsberechtigt sein
könnte, im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebiets
in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche
Sprache verwendet hat oder bis zum Beginn der Verfolgung ver-
wendet hatte. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden
und schließt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs (RZW 1970, 503; 1974, 243 Nr. 8) die Zugehörig-
keit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus. Eine Vermu-

- 3 -

tung, daß der mehrsprachige Verfolgte in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache verwendet hat, besteht entgegen dem Vorbringen der Beschwerde nicht. Die Feststellungslast für die die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis begründenden Sprachgewohnheiten trägt nach allgemeinen Regeln der Kläger, der daraus Rechte herleitet. Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Herz

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

